OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302246/6/GS/CJ

Datum:
Linz, 16. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des B T, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. G S und Mag. R S, x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 23. Jänner 2019, GZ: SanRB96-248-2018/Gr, betreffend einer Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 23. Jänner 2019, GZ. SanRB96-248-2018/Gr, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich Herrn B T wie folgt entschieden:

„Sie haben es als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit Außenvertretungsbefugter der x Bau KG mit Sitz in x T, x, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeber zumindest von 9.4.2018 bis 14.4.2018

1. Herrn A R, geb. 7.10.1981 und
2. Herrn S R, geb. 13.10.1982,

als Arbeiter, jedenfalls im Sinne des § 1152 ABGB entgeltlich beschäftigten, obwohl für diese Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung-Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt-EU“ besaßen.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Grieskirchen Wels bei einer Kontrolle am 14.4.2018 gegen 9.30 Uhr beim Bauvorhaben „P“ in x, x, Grundstücks-Nr. x, indem die o.a. Personen in Arbeitskleidung bei Schalungsarbeiten betreten und niederschriftlich befragt wurden, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1. und 2.: § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a) Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von jeweils	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.000,--€ (ges.: 2.000,--€)	33 Stunden (ges.:66 Stunden)		§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit.a AuslBG 1975 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, das sind 200,--€, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.200,-- €“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat B T durch seine rechtliche Vertretung die Beschwerde vom 14.2.2019, die bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 15.2.2019 eingelangt ist, eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 4.3.2019 wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde am 5.3.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.9.2019. An dieser nahmen der Beschwerdeführer im Beisein seines Rechtsvertreters sowie ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels als am Verfahren beteiligte Organpartei teil.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Straferkenntnis vom 23.1.2019, GZ.: SanRB96-248-2018-Gr, verhängte die belangte Behörde über Herrn B T als unbeschränkt haftendem Gesellschafter und somit Außenvertretungsbefugten der x Bau KG mit Sitz in T, L 11, und somit gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen eine Verwaltungsstrafe von zweimal 1.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe gesamt: 66 Stunden) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG 1975 i.d.g.F.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob das Finanzamt Grieskirchen Wels, Finanzpolizei Team 47, Beschwerde vom 25.1.2019, eingegangen bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 29.1.2019. Begründend wurde vorgebracht, dass seitens der Behörde nicht berücksichtigt wurde, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle (9.4.2018) Herr B T als Einzelunternehmer tätig war und nicht als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit Außenvertretungsbefugter der Firma KG mit dem Standort T, x. Die Firma x Bau KG ist erst am 21.6.2018 und somit nach der Kontrolle gegründet worden.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4.2.2019, GZ. SanRB96-248-2018/Gr, stellte die belangte Behörde spruchmäßig fest, dass der vom Finanzamt Grieskirchen Wels eingebrachten Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis vom 23.1.2019 insofern Folge gegeben wird, als B T die Verwaltungsübertretungen als verantwortlicher Gewerbeinhaber und Arbeitgeber zur Last gelegt werden. In der Rechtsmittelbelehrung ist festgehalten, dass gegen die

Beschwerdevorentscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung ein Vorlageantrag schriftlich bei der Behörde eingebracht werden kann.

Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unstrittig am 4.2.2019 elektronisch zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 14.2.2019, eingegangen bei der belangten Behörde am 15.2.2019, erhob der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23.1.2019, GZ.: SanRB96-248-2018/Gr.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 25.9.2019.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestätigte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass ihm die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde am 4.2.2019 elektronisch zugestellt wurde. Außerdem wurde von ihm dargelegt, dass er gegen die Beschwerdevorentscheidung keinen Vorlageantrag eingebracht hat.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 14 Abs 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Abs. 2 leg.cit bestimmt, dass ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung hat, wenn die Beschwerde

1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;

2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrages mitzuteilen.

Abs. 3 leg.cit bestimmt, dass verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen sind. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Im Kommentar zum VwGVG „Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte“ Eder/Martschin/Schmid, ist zu § 14 unter anderem Folgendes angeführt:

Anders als für die Berufungsvorentscheidung nach § 64a AVG ist nicht normiert, dass die Beschwerdevorentscheidung durch den Vorlageantrag außer Kraft tritt. Dieser Unterschied war vom Gesetzgeber offenbar beabsichtigt (E 1). Die Beschwerdevorentscheidung derogiert dem Ausgangsbescheid endgültig (E 2).

Im genannten Kommentar zum VwGVG ist zu § 15 Folgendes vermerkt:
Der gegen eine Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG vorgesehene Rechtsbehelf ist der Vorlageantrag, welcher schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung (zur Fristberechnung vergleiche §§ 32, 33 AVG) bei der Behörde einzubringen ist. Der Vorlageantrag kann von jeder Partei des Beschwerdeverfahrens ergriffen werden, dies bedingt, dass die Beschwerdevorentscheidung allen Verfahrensparteien zugestellt wird (K 1).

Da in Folge eines Vorlageantrages die Beschwerdevorentscheidung (abweichend vom bisherigen § 64a Abs. 3 AVG) nicht außer Kraft tritt, ist Beschwerdegegenstand im Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem VwG die Beschwerdevorentscheidung der Behörde. Entscheidet die Behörde in der Beschwerdevorentscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde, etwa im Sinne einer Zurückweisung wegen Verspätung, ist allein dieser Abspruch Beschwerdegegenstand vor dem VwG; eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem VwG diesfalls verwehrt (K 2).

Der Vorlageantrag kann auch von einer vom Bf verschiedenen Partei ergriffen werden, diesfalls sind im Vorlageantrag die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren auszuführen, um zu gewährleisten, dass dem VwG ein den inhaltlichen Erfordernissen einer Beschwerde entsprechendes Rechtmittel vorliegt, zumal die Argumente der den Vorlageantrag einbringenden Partei im Regelfall zu jenen des Bf gegenläufig sein werden und diese Partei bislang im Beschwerdeverfahren ihre Argumente noch nicht vorbringen konnte (K 4).

Aus § 61 Abs. 1 AVG ergibt sich, dass die Beschwerdevorentscheidungen eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat, in welcher auf die Erhebung des binnen zwei Wochen ab Zustellung in Schriftform einzubringenden Rechtsmittels des Vorlageantrages bei der Behörde hinzuweisen ist, weiters sind die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 2. Satz VwGVG anzuführen (K 15).

Unstrittig steht im gegenständlichen Fall fest, dass die belangte Behörde auf Grund einer Beschwerde des Finanzamtes eine Beschwerdevorentscheidung erlassen hat, die dem Rechtsvertreter des Bf noch vor Einbringung seiner eigenen Beschwerde zugestellt wurde. Unbestritten blieb vom Bf weiters, dass gegen die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 4.2.2019, GZ. SanRB96-248-2018/Gr, kein Vorlageantrag eingebracht wurde.

Wie aus den angeführten Erläuterungen zu § 14 VwGVG hervorgeht, derogiert die Beschwerdevorentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig (vgl. dazu auch VwGH vom 4.3.2016, Zl. Ra 2015/08/0185), d.h. die Beschwerdevorentscheidung tritt an die Stelle des Ausgangsbescheides (Ro 2015/08/0026 vom 17. Dezember 2015). Somit gehört das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23.1.2019, GZ. SanRB96-248-2018/Gr, nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Da sich die Beschwerde des Bf vom 14.2.2019 gegen das Straferkenntnis vom 23.1.2019, GZ. SanRB96-248-2018/Gr, gegen einen nicht mehr dem Rechtsbestand angehörenden Bescheid (Straferkenntnis) richtet, ist sie als unzulässig zurückzuweisen. Die vom Bf eingebrachte Beschwerde ist gegenstandslos. Ein Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung wurde vom Bf nicht eingebracht. Mangels Einbringung eines Vorlageantrages ist die genannte Beschwerdevorentscheidung in Rechtskraft erwachsen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger